die Türe nach innen. Der Wohlstand fordert seinen Preis. Die Identität des kleinen Landes ist nicht in der Abgrenzung zu finden.

5. Der EWR – die Gunst der Zeit!

Zusammenfassend sei vermerkt, dass man zwar versucht sein mag, den EWR an Zahlen zu messen, an Exportwerten und Bilanzsummen. Doch findet man letztlich nur Indizien, aber kaum Beweise. Bei allem, was wir selber einbringen mussten und bei allem Ungeliebten, das wir uns eingehandelt haben, zeigt eine umfassende Betrachtung jedoch, dass die Entscheidung richtig war.

Ende der achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts hatte ein Zeitalter mit umfassenden, weltweiten Veränderungen begonnen:

- Wirtschaftsliberalisierung und
- Globalisierung;
- Primat des Wettbewerbs und
- Ablösung protektionistischer Praktiken;
- sowie in der Integrationspolitik der EU das Ende des Bilateralismus.

Unter diesen neuen Bedingungen war es auch den Kleinsten nicht mehr vergönnt, sich unbeobachtet Vorteile zu konstruieren, um auf der Basis eines Rechtsgefälles in Nischen zu wirtschaften. Die liechtensteinische Exportindustrie konnte das sowieso nie. Das heisst nicht, dass nach und nach alle Rechtsunterschiede eingeebnet¹⁶ werden sollen. In gewissen Bereichen benötigt Liechtenstein spezifische Normen wohl auch weiterhin für eine erfolgreiche ökonomische Betätigung. Die Basis muss aber ein allseits anerkannter internationaler Rechtsrahmen sein. Dieser ist wesentlich für den Anspruch von Kleinstaaten ohne Macht und Einfluss auf ihre Eigenständigkeit und auf das Angehörtwerden im internationalen Konzert der Grossen. Im Minimum dient eine solche Rechtsbasis zur Verhinderung von Diskriminierung, was allein schon beträchtlichen Wert hat.

Der Rechtssetzungsprozess im EWR bzw. in der EU verlangt zumeist auch keine völlig harmonisierten Regeln; für die einzelstaatliche Richtlinien-Umsetzung besteht Spielraum.